

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerium

[urn:nbn:de:bsz:31-189859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189859)

III. Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern hat die oberste Leitung und Aufsicht über die gesammte innere Verwaltung mit Ausschluß der dem Handelsministerium zugewiesenen volkswirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierzu gehören namentlich: die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (einschließlich der Sanitäts-, Bau-, Feuereolizei etc.); die Unterrichts- und Cultusangelegenheiten, insbesondere auch die staatsrechtlichen Beziehungen der Kirchen und kirchlichen Vereine; die staatsrechtlichen Beziehungen der Kreise, Gemeinden und Stiftungen, insbesondere die Staatsaufsicht über deren Verwaltung; die allgemein staatsbürger- und standesrechtlichen Verhältnisse, sowie die auf die verfassungsmäßige Landesvertretung bezüglichen Angelegenheiten (Zndigenat, Presse, Versammlungen, Vereine, Aufenthaltsrecht, Conspiration und Einquartierung, Expropriationen, Adelsverhältnisse, Landtagswahlen u. s. w.); die durch sociale Angelegenheiten veranlaßte Staatsthätigkeit, wie Armenwesen, Sparkassen, Leihhäuser, Auswanderungswesen, Bevölkerungswesen u. s. w.; endlich die Erledigung der Beschwerden der Beteiligten gegen administrative Verfügungen der ihm untergeordneten Behörden, sowie die Dienstpolizei über sämtliche Staatsdiener und Angestellte der ihm unmittelbar untergeordneten Behörden.

Das Ministerium des Innern ist befugt, aus der Zahl der Collegialmitglieder Bevollmächtigte unter Beibehaltung dieser Eigenschaft als Landescommissäre mit auswärtigem Wohnsitz zu dem Zwecke zu verwenden, um den Vollzug der bestehenden Gesetze und Einrichtungen der inneren Verwaltung in unmittelbarer Nähe zu überwachen und das Ministerium von den hierauf bezüglichen Zuständen in steter Kenntniß zu erhalten; anregend und fördernd einzugreifen, wo sich etwa eine Vernachlässigung der Pflege der Interessen zeigt und in außerordentlichen Fällen selbst sofortige Maßregeln zu treffen, insbesondere bei Nothständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung.

Den Landescommissären ist überdies eine Reihe besonderer Zustände aus dem Geschäftskreis des Ministeriums übertragen, wie die Befugniß staatlicher Bestätigung, Genehmigung, Bewilligung und Nachsicht in gewissen speziellen Fällen.

Ministerium.

Präsident:

Dr. Julius Jolly. ⚔3.

Räthe des Collegiums:

Ludwig Cron, Geh. Referendär. ⚔4.

Gottfried v. Dusch, Ministerialrath. ⚔-⚔4.-Ⓛ-P.R.3.

Hermann Winnefeld, Ministerialrath.

Moriz Frey, Ministerialrath.

Wilhelm Koff, Ministerialrath.

August Eisenlohr, Ministerialrath.

Kanzlei:

Secretäre: Dr. Albert Gutman.

Edmund Bohlich.

2 Referendäre als Secretariatspraktikanten.

Revisoren: Carl Braunewald, Oberrevisor.

Wilhelm Goll, Oberrevisor.

Carl Goldschmidt, Revisor.

2 Revidenten.

Registratoren: Carl Friedrich Blattner.

Johann Baptist Mathis.

Martin Bösch.

Expeditor: Georg Haßmann.

3 Kanzleiaffistenten, 2 Kanzleidiener.

Als Landes-Commissäre functionirende Ministerial-
räthe:

Ludwig Wilhelm Fecht, Ministerialrath. $\text{H.4.m.C.}-\text{W.F.2.}$,
mit der Function als Landescommissär für die Kreise
Mannheim, Heidelberg und Mosbach, mit dem Wohn-
sitz in Mannheim.

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

Samill Winter, Ministerialrath. H.4. , mit der Function als
Landescommissär für die Kreise Baden und Carlsruhe,
mit dem Wohnsitz in Carlsruhe.

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

Jonathan Winter, Ministerialrath. $\text{H.4.}-\text{Sic.F.3.}-\text{N.C.K.}$, mit
der Function als Landescommissär für die Kreise
Freiburg, Lörrach und Offenburg, mit dem Wohnsitz
in Freiburg.

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

Ludwig Neuf, Ministerialrath, mit der Function als Landes-
commissär für die Kreise Constanz, Billingen und
Waldshut, mit dem Wohnsitz in Constanz.

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.